Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 33

Artikel: Die Entwicklung der verschiedenen Systeme gezogener Handfeuerwaffen in der französischen Armee

Autor: H.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 21. Mai. III. Jahrgang. 1857. **Nro. 33.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Die Entwicklung der verschiedenen Systeme gezogener Handfeuerwaffen in der französischen Armee.

(Schluß.)

Mit diesem Stiftstutzer wurden folgende Ergebnisse in Bezug auf Treffähigkeit erhalten:

Größe des Zieles.	Höhe stets 2 Metres. Breite in Metres. 1 Metre	1,50	2,50	4	6
Distanzen in Metres	300	400	600	800	1000
Treffer von 100 Schüssen:					
a. beim Schießen der Schützenbataillone .	31	34	22	20	14,3
b. Beste Schützen	46,5	46	26,5	19,7 (?)	17,4
c. Der Artillerie-Karabiner ebenfalls mit Dorn	13	11	6	—	—

Der kurze Karabiner der Fußartillerie und der Kanoniere der fahrenden Artillerie, hat ganz die nämlichen Züge und Stift wie der Stutzer, und schießt das nämliche Spitzgeschoß, jedoch blos mit drei Grammes starker Ladung.

Der Lauf dieser Waffe hat eine Länge von blos 2 Fuß, und statt eines Bajonnettes, kann, wie beim Stutzer, der Säbel von Yatagauform aufgepflanzt werden. Das Gewicht des Stiftkarabiners beträgt 5 Pfd. — Obige Tabelle der Treffer zeigt, daß beide Waffen recht befriedigende Resultate ergeben können, es lag daher der Gedanke nahe, die gewöhnlichen Infanteriegewehre in ähnliche Dorngewehre zu verwandeln, um einen weitern Theil der Infanterie mit derartigen verbesserten Schußwaffen zu versehen. Da die ersten Versuche von 1849 und 1850 sehr günstig ausfielen, wurden sofort die Zuavenregimenter mit derartigen Stiftgewehren bewaffnet. Es blieb inzwischen nicht unbemerkt, daß das in die Zügetreiben des auf dem Dorn aufsitzenden Geschoßes mit Hülfe dreier Schläge des Ladstockes, doch sehr ungleichmäßig ausfällt und dieser Umstand oft die Treffähigkeit sehr beeinträchtigt. Um denselben zu beseitigen, stellte der bekannte Kommandant Minié das Geschoß auf, welches durch die Pulvergase selbst in die Züge getrieben wird, indem seine an dem hintern Theil ziemlich dünnen Wandungen durch einen Treibspiegel von Eisenblech, oder auch blos durch die Gewalt der in die hintere Höhlung des Geschoßes direkt einströmenden Gase, etwas ausgedehnt werden.

Da der Dorn das Reinigen der Waffe nach dem Schießen sehr erschwert, und überhaupt einige Uebelstände veranlaßt, wurde diesem neuen System die gebührende Aufmerksamkeit gezollt, und nicht blos zahlreiche kleinere Versuche hierüber in den Jahren 1849 und 1850 angestellt, sondern vier Infanterieregimenter mußten während den Jahren 1851 und 1852 großartige vergleichende Versuche über dieses System gegenüber dem glatten Infanteriegewehr anstellen, und nachdem das Miniégeschoß durch die hierbei gemachten Erfahrungen verbessert wurde, beauftragte man wieder drei andere Regimenter, das Miniésystem, mit dem Dorngewehr und einem glatten Infanteriegewehr vom nämlichen Kaliber, durch Versuche im Großen zu prüfen, was 1853 à 1854 geschah.

Die Resultate sind folgende:

Datum der Versuche		1849/50		1851—1852			1853—54.		
Gattung der Waffe		Dorngewehr Kaliber 18 Millim.	Glattes Gewehr 18 Millim.	Gezogen ohne Dorn Kaliber 17 Millim. 8		Glattes Gewehr 18 Millim.	Dorngewehr Kaliber 17 M. 8	Gezogenes Gewehr ohne Dorn Kaliber 17 M. 8	Glattes Gewehr Kaliber 17 M. 8
Der Geschoße		Spitzgeschoß Kaliber 17 Millim. 2	runde Kugel 16 M. 7	Minié-Geschoß mit Spiegel 17/2 Millim.	Minié-Geschoß ohne Spiegel 17/2 Millim.	runde Kugel 16 M. 7	Spitzgeschoß von 17 M. 2	Minié-Geschoß mit Spiegel 17 M. 1	rrnde Kugel 16/7 M.
Stärke der Ladung Grammes.		4,5	9	5	5	9	4,5	5	9
Distanz	Größe des Ziels	Mittlere Treffer in Prozenten der Schußzahl.							
Metre	Metre								
200	2 hoch ½ breit	24	8	24	26	9	20	26,5	9,8
250	2 hoch	38	9	33	28	7	31	33	7
300	1 breit	28	6	21	22	3	22	27	3,5
400	2 hoch 1,5 breit	28	4,6	22	20	2,5	26	28	2,5
500	2 hoch 2 breit	24	—	16	18	—	18,8	22	—
600	2 hoch 2,5 breit	18	—	12	12	—	18,3	21	—
800	2 hoch 4 breit	13	—	8	8	—	11,7	13	—

Mit welcher Gründlichkeit diese Versuche vorgenommen wurden, zeigt am besten die große Anzahl Schüsse, welche auf jede Distanz im Durchschnitt verschossen wurden, nämlich:

Zahl der Schüsse.	Aus gezogenen Gewehren.	Aus glatten Gewehren.
	1849—1850.	
Mit Spitzgeschoßen	8656.	—
Mit gewöhnlichen Kugeln	—	9170.
	1851—1852.	
Miniégeschoß mit Spiegel	9468.	—
„ ohne Spiegel	2435.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	5656.
	1853—1854.	
Volle Spitzgeschoße zum Dorngewehr	3854.	—
Miniégeschoß mit Spiegel	3891.	—
Gewöhnliche Kugeln	—	3288.

Es erhellt aus diesen großartigen Versuchen, in was für einen großen Nachtheil eine mit gewöhnlichen glatten Infanteriegewehren bewaffnete Infanterie einer solchen gegenüber gerathen würde, die mit gezogenen Gewehren nach dem einen oder andern System versehen wäre, während dem zwischen dem Dorngewehr und dem Miniégewehr kein sehr wesentlicher Unterschied zu Gunsten des Letztern bemerkbar war, und dieses ungefähr dasselbe Resultat in Bezug auf Treffähigkeit gab, wenn der Spiegel weggelassen wurde, (1851/52) wie wenn ein solcher eingesetzt ist.

Beide Systeme besitzen den Uebelstand einer zu schweren Munition, indem das Geschoß des Dorngewehres 47½ Grammes, dasjenige nach Minié und mit Spiegel sogar 49 Grammes wiegt. Man ging deßhalb darauf aus, das Geschoß zu verkürken, dabei aber stets so einzurichten, daß sein hinterer ausgehöhlter Theil durch die Wirkung des Pulvergases ausgedehnt und in die Züge getrieben wurde.

Es entstund so die balle evidée, ausgehöhlte Kugel, von 36 Grammes Gewicht, welche mit einer Ladung von 5 Grammes aus gezogenen Gewehren ohne Dorn geschossen wird, und provisorisch für die Gewehre der Garde seit 1854 eingeführt wurde.

Im Jahr 1855 geschahen vergleichende Versuche zwischen diesem Geschoß und demjenigen nach Minié, (49 Grammes schweren) aus dem gezogenen Gewehr sowohl als aus dem Ordonnanzstutzer, beide von 17,8 Millim. Kaliber und ohne Dorn. — Das Ergebniß war folgendes:

Distanz.	Ziel.	Gezogenes Gewehr.		Ordonnanzstutzer.	
		Miniégeschoß.	Neues Geschoß.	Miniégeschoß.	Neues Geschoß.
200	2 Metres hoch 0,5 " breit	33	28	46	41
250	1 " "	38	41	56	52
300	1 " "	37	29	50	33
400	1,5 " "	38	30	49	34
500	2 " "	22	23	39	31
600	2,5 " "	28	21	27	27
800	4 " "	16	8	14	6
1000	6 " "	—	—	13	7

Man sieht hieraus, daß dieses leichtere Geschoß trotz seiner ungünstigern Form, wenigstens beim Schießen aus dem gezogenen Infanteriegewehre, und bis auf Entfernungen von 600 Metres oder 800 Schritten dem Miniégeschoß nahezu Schritt hält.

Die Grenadiere und Voltigeurs der Garde sind nun mit Gewehren bewaffnet, welche dem Infanteriegewehr ähnlich, jedoch mit 4 Zügen versehen sind. — Diese Züge nehmen von hinten gegen die Mündung an Tiefe von ½ bis auf 1/10 Millimeter ab und machen auf 2 Metre Länge einen Umgang.— Die Länge des Laufes ist beim Voltigeurgewehr 2 Zoll kürzer als bei dem Grenadiergewehr.

Es scheint somit auch in Frankreich die Zeit nahe zu sein, wo nicht blos die chasseurs d'orleans, die zuaven, tirailleurs algerien und Artillesten, sondern nach und nach sämmtliche Infanterie mit gezogenen Gewehren versehen sein wird, wie dieses schon in den meisten Staaten durchgeführt ist.

Dieser kleinen Notiz sind die in dem Aide-Memoire d'Artillerie Seite 791 bis 795 enthaltenen Angaben zu Grunde gelegt. Die weitere Verbreitung der Resultate, wozu so großartige Versuche unserer Nachbarn gegen Westen geführt, schien von einigem Werth zu sein, um damit zu zeigen, daß gerade bei uns, wo früher in der Kunst des Schießens und der gezogenen Waffen allen Ländern vorangegangen wurde, ein Stillstand eingetreten, wodurch wir in wenig Jahren in die traurige Lage versetzt sein werden, die einzige Infanterie zu besitzen, deren Bewaffnung noch in glatten Gewehren besteht, denn wenn man sich erst jahrelang über Festsetzung des Jägergewehrmodelles herumzankt, wie lange wird es wohl noch gehen, bis eine Waffe dieser Art angeschafft ist, und die Truppe damit umzugehen weis, und wie fatal ist nicht das Vorhandensein zweier ganz verschiedener Feuerwaffen und zweier Munitionsgattungen in ein und demselben Miltzbataillon.

H. H.

Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.

(Fortsetzung.)

Diese Fassung stellt als Grundsatz auf, daß die Militärpflicht in demjenigen Kanton zu erfüllen sei, in dem man seinen eigentlichen Wohnsitz hat, sei es als Bürger desselben, sei es in Folge von Niederlassung, und daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt, oder bei einem Aufenthalt ohne förmliche Niederlassung, keine Militärdienste von dem Aufenthalter gefordert werden können, dieser vielmehr fortfahre, an seinem Niederlassungsorte die Militärpflicht zu erfüllen.

Grundsätzlich wird dieses auch, wie bereits bemerkt, von weitaus den meisten Kantonen anerkannt und ausgeübt. Eine Abweichung erschiene nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt Jahre lang fortdauert und kein vorübergehender bleibt. Für diesen Fall kann aber die Kantonalgesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse jedem Anstand abhelfen und die Zeit bestimmen, nach welcher ein Aufenthalter für sein ferneres Verbleiben eine Niederlassungsbewilligung zu erwerben hat. In keinem Falle aber kann der Begriff der Niederlassung durch Militärgesetze der Kantone festgestellt werden, sondern nur durch die verschiedenen Kantonalgesetze über das Fremden- und Aufenthaltswesen, und niemals dürfen Kantonalmilitärgesetze Grundsätze gültig aufstellen, welche mit Bundesgesetzen im Widerspruche stehen. Sollten daher auch gewisse Kantonalmilitärbehörden auf die Aufenthalter greifen und sie militärpflichtig erklären wollen, so könnte dieses vom eidg. Gesichtspunkte aus nicht zugegeben werden, sobald die Dazwischenkunft des Bundes verlangt wird.

Wenn dann Kantone ihre Beiziehung von bloßen Aufenthaltern zum Militärdienst damit rechtfertigen wollen, daß bei der Festsetzung des Mannschaftskontingents die Aufenthalter bei der maßgebenden Volkszählung mitgezählt worden, so kann dieser Grund gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht als stichhaltig erscheinen, um so weniger, weil er praktisch nicht von allzu großem Gewicht ist; denn die Mehrzahl der Nicht-